



Bewirtschaftungsordnung

Präambel:

Ziel des Streuobst e.V. ist der Erhalt artenreicher Streuobstflächen durch eine extensive Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftungsordnung gilt für alle vom Streuobst e.V. gepachteten Flächen und regelt die Mindeststandards der Flächenbewirtschaftung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Streuobst e.V. pachtet Streuobstwiesen.
- (2) Der Streuobst e.V. betraut interessierte Mitglieder mit der Verantwortung für einzelne Vereinsflächen. Diese BewirtschafterInnen entscheiden in Absprache mit dem Vorstand/Geschäftsführer und nach Maßgabe dieser Bewirtschaftungsordnung über notwendige Arbeitseinsätze.
- (3) Das wirtschaftliche Risiko trägt der Streuobst e.V.

§ 2 Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Der_die BewirtschafterIn verpflichtet sich, nach der Vorschrift der Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsvorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu wirtschaften (Auszüge s. Anlage 1).
- (2) Auf der Grundlage eines von beiden Seiten erstellten Flächenpflegeplans soll eine Mindestpflege gewährleistet werden. Dies betrifft die Grünlandnutzung (mehr Infos hierzu in Anlage 1), die Baum- und Heckenpflege und den Einsatz von Dünge- und Hilfsmitteln (s. Anlage 2).

§ 3 Flächenpflege: Dokumentation und Aufwandsentschädigung

- (1) Für den entstehenden Aufwand in der Flächenpflege soll der_die BewirtschafterIn finanziell entschädigt werden.
- (2) Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung für die Flächenpflege richtet sich nach der staatlichen landwirtschaftlichen Flächenförderung.

- (3) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gelder (s. Anlage 3) können für bestimmte Tätigkeiten externe Dienstleister beauftragt werden. Die Rechnungen hierfür werden direkt vom Streuobst e.V. beglichen.
- (4) Eine jährliche Mitteilung an den Streuobst e.V. über die eingesetzten Betriebsmittel (Pflanz- und Saatgut, Dünge-, Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel) und durchgeführten Tätigkeiten anhand des **Vordrucks** (s. Anhang) dient als Dokumentation und Abrechnungsgrundlage. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist vorab mit Verantwortlichen des Streuobst e.V. abzusprechen.
- (5) Die Form der Auszahlung ist zwischen dem_der BewirtschafterIn und dem Streuobst e.V. individuell festzulegen.
- (6) Der Streuobst e.V. trägt dafür Sorge, dass die Verpflichtungen zur ökologischen Bewirtschaftung eingehalten werden. Dazu werden stichprobenartige Vor-Ort-Inspektionen durchgeführt.

§ 4 Ernte: Erlös und Vermarktung

- (1) Die gepachteten Streuobstflächen werden über den Streuobst e.V. biozertifiziert. Eine Vermarktung der Produkte (Obst, ggf. auch Heu, Misteln etc.) als ökologisch-zertifizierte Ware (in der Regel ab dem 4. Jahr nach Vertragsabschluss) darf ausschließlich im Namen des Streuobst e.V. erfolgen. Ernte für den Eigenbedarf ist möglich. Auch eigenständige Vermarktung als konventionelle Ware ist in Absprache mit dem Vorstand zulässig.
- (2) Erntet der_die BewirtschafterIn oder ein anderes Vereinsmitglied Obst im Auftrag des Streuobst e.V., erhält dieser für seinen Aufwand mindestens 20 Cent pro Kilo abgeliefertes biozertifiziertes Obst. Es verbleiben mindestens 10% des Kilopreises im Verein.
- (3) Der Streuobst e.V. gibt den BewirtschafterInnen mögliche Obst-Annahmestellen und -zeitpunkte bekannt. Bei Bedarf kann der Streuobst e.V. eine Obstsammelmaschine zur Verfügung stellen, deren Unkosten mit den Ernteerlösen verrechnet werden.
- (4) Die Form der Auszahlung ist zwischen dem_der BewirtschafterIn und dem Streuobst e.V. individuell festzulegen.
- (5) Im Falle einer Verarbeitung bzw. Vermarktung als Öko-Obst garantiert der_die Erntende, dass die Früchte bei der Ablieferung ausschließlich von den in der Anlage 1 benannten Streuobstflächen stammen. Es werden nur frische, unverdorbene Früchte im geeigneten Reifezustand abgegeben.

§ 5 Kontrolle

- (1) Die Vertragsflächen unterliegen den Kontrollen der Öko-Kontrollstelle und der zuständigen landwirtschaftlichen Förderstelle.
- (2) Die Kontrollstellen sind berechtigt, Boden-, Holz-, Blatt- und Fruchtproben zu nehmen und in einem Labor auf Pestizidrückstände und Schwermetalle untersuchen zu lassen.
- (3) Der_die BewirtschafterIn führt die Arbeiten mit der größtmöglichen Sorgfalt aus. Werden Verstöße gegen die Richtlinien des ökologischen Landbaus nachgewiesen (z.B. Anlieferung von Obst, welches nicht von den Vertragsflächen stammt, unzulässiges Pflanzen von nicht öko-zertifiziertem Pflanzgut, Einsatz von Mineraldünger oder nicht zugelassenen Insektiziden), kann der Streuobst e.V. die Verursacher bei schuldhaftem Vergehen für die finanziellen Folgen haftbar machen.

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1: Anforderungen an die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen, die an den Streuobst e.V. verpachtet sind

Anlage 2: Wie viel Geld steht je Fläche zur Verfügung?

Weitere Dokumente für die VerpächterInnen bzw. BewirtschafterInnen (nicht Teil der Bewirtschaftungsordnung):

- a) Informationen über die gepachteten Streuobstgrundstücke
- b) Individueller Flächenpflegeplan mit Standplan
- c) Vordruck Dokumentation

Anlage 1: Anforderungen an die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen, die an den Streuobst e.V. verpachtet sind

Dieser Anhang ist Teil der Bewirtschaftungsordnung und erläutert die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung (Auszug) und des Streuobst e.V.

a. Saatgut und Pflanzgut:

Saatgut für die Unterkultur (z.B. Gras oder Blümmischungen) und Jungbäume (Empfehlung: Hochstämme) müssen **aus ökologischem Anbau** stammen. Verbindliche Auskunft über die Verfügbarkeit von Saatgut gibt die Datenbank www.organicXseeds.de, die Verfügbarkeit von Obstbäumen kann über die Baum-Sortenliste unter www.foeko.de geprüft werden. Ebenso stellt der Streuobst e.V. gerne eine Liste mit regionalen Baumschulen zur Verfügung. Ist die gewünschte Obstsorte nachweislich nicht in Ökoqualität verfügbar, was bei regionalen Sorten häufig der Fall ist, ist dies vor einer Verwendung von konventionellen Jungbäumen zu dokumentieren und der Bio-Kontrollstelle bei der nächsten Kontrolle nachzuweisen.

b. Düngung und Fruchtfolge:

Verwendet werden dürfen betriebseigene Dünger aus ökologischer Tierhaltung. Zu beachten ist hierbei die Mengenbeschränkung (s. Anlage 2). *Eine aktuelle Übersicht über die weiteren erlaubten Düngemittel erhalten Sie auf Nachfrage beim Vorstand/Geschäftsführung*

Verboten sind u.a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger (z.B. Nitrat, Ammonium, Harnstoff)
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft darf 170kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten.

Weitere Details zu diesen Regelungen sind dem Anhang I der Durchführungsverordnung zu entnehmen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32008R0889>).

c. Pflanzenschutz:

Grundlagen des Pflanzenschutzes sind geeignete Sortenwahl der Bäume, mechanische Beikrautregulierung, Pflege der Bäume und gezielte Förderung von Nützlingen. Zum Einsatz von Pflanzenschutzmittel zählen auch Leime, Wachse und Baumharze zum Wundverschluss. *Eine aktuelle Übersicht über die darüber hinaus*

zulässigen Pflanzenschutzmittel erhalten Sie auf Nachfrage beim Vorstand/Geschäftsführung.

Verboten sind u.a.

- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, z.B. synthetische Insektizide gegen Läuse, Wickler, etc.
- chemische Mittel zur Bekämpfung von Wühlmäusen

Dies gilt für das ganze Flurstück bzw. den ganzen Schlag und damit ausdrücklich auch für Herbizidanwendungen auf Baumscheiben bei Jungbäumen oder auch für eventuell vorhandene Beerensträucher oder Gemüsebeete bzw. zur Bekämpfung von Brombeeren oder Bewuchs an Zäunen.

Letztlich sind nur bestimmte Stoffe im ökologischen Landbau zugelassen. Folgende Liste gibt darüber Auskunft:

https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html

d. **Unternutzung:**

Grünlandaufwuchs kann durch Andere genutzt werden. Ist dies der Fall, muss ein Unternutzungsvertrag zwischen UnternutzerIn und Vereinsvorstand/ Geschäftsführung des Streuobst e.V. abgeschlossen werden. In dem Vertrag muss festgelegt sein und dokumentiert werden, dass keine nach der EU-Öko-Verordnung unzulässigen Mittel ausgebracht werden. Das Verfügungsrecht liegt weiterhin beim Streuobst e.V., da er die Fördermittel für die Fläche beantragt und das unternehmerische Risiko trägt.

Mindestens einmal im Jahr muss der Unterwuchs gepflegt werden. Mähen und Abfahren oder Mulchen ist dabei genauso erlaubt wie Beweidung. In letzterem Falle ist darauf zu achten, dass die Bäume ausreichend vor Verbiss geschützt sind. Es dürfen laut EU-Öko-Verordnung auch konventionell gehaltene Tiere jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum öko-zertifiziertes Weideland nutzen.

Andere Unternutzungen sind mit dem Vorstand/Geschäftsführung abzustimmen, um diese auf Konformität mit der EU-Öko-Verordnung und dem landwirtschaftlichen Förderrecht zu prüfen.

e. **Baum- und Heckenpflege**

Die Obstbäume sollen regelmäßig Pflegeschnitte erhalten. Alte und abgängige Bäume werden, wenn möglich, als Totholz im Bestand belassen. Lücken im Bestand sollen durch Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume, **ausschließlich aus öko-zertifiziertem Anbau**, ersetzt werden. Falls Hecken Bestandteil des Pachtgegenstands zwischen dem Streuobst e.V. und dem/der VerpächterIn sind, muss neben einer naturschutzgerechten Pflege ein Einwachsen in die Fläche verhindert werden. Überdies ist das Auswachsen zu einer Baumreihe durch

regelmäßigen Schnitt zu verhindern. Dies darf nur zwischen dem 30.09. und dem 01.03. geschehen und muss dem Streuobst e.V. vorab mitgeteilt werden, damit dieser die entsprechende Genehmigung einholen kann. Außerhalb der Zeit sind außerdem schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen zulässig.

Aufgestapeltes Brennholz oder Schnittgut darf unter bestimmten Umständen auf der Fläche gelagert werden: Ein Lagerplatz darf 100m² nicht überschreiten; es dürfen sich nur eine begrenzte Anzahl an solchen Lagerplätzen auf der Fläche befinden. Mögliche Prämienkürzungen hängen von der Einzelfallentscheidung im Rahmen einer Gesamtbewertung des Prüfdienstes der Landwirtschaftskammer ab.

f. Weitere Kriterien und Dokumentationspflicht:

Die Dokumentation muss für jedes Jahr über den Erfassungsbogen "Flächenbewirtschaftung Vordruck Dokumentation" beim Streuobst e.V. eingereicht werden.

Der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut sowie Dünge- und Hilfsmittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art) und die Kauf- und Verkaufsbelege für die Kontrolle aufbewahrt werden. Dies gilt auch für den_ die etwaigen UnternutzerIn.

Es muss ein aktueller Flurplan der Streuobstwiesenflächen vorliegen. Wegen der Gefahr der Spritzmittelabdrift wird ausreichend Puffer zu benachbarten konventionell bewirtschafteten Flächen empfohlen. Insbesondere wird auch das Obst von Ästen, die auf konventionell bewirtschaftete Grundstücke überhängen, von Mostereien oft nicht als Bio-Obst akzeptiert.

Das Erntegut muss getrennt von konventioneller Ware erfasst, gelagert und zur verarbeitenden Kelterei gebracht werden. Alle Schritte des Warenflusses müssen über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen nachvollziehbar sein. In diesen Unterlagen müssen insbesondere der Lieferant, der Empfänger, Art und Menge der Erzeugnisse, deren Bezeichnung als Öko-Erzeugnis sowie Datum der Annahme/Lieferung und die Code-Nummer der Kontrollstelle des Lieferanten angegeben sein.

Anlage 2: Wieviel Geld steht für die Fläche zur Verfügung?

Diese Anlage führt die Berechnung der Gelder auf, die für die einzelnen Flächen zur Verfügung stehen. Diese können auf unterschiedliche Weise verwendet werden: Kauf von Pflanzen, Tätigkeiten externer Dienstleister (SchäferIn, BaumpflegerIn o.ä.) oder im Sinne einer Entschädigung für entstandene Aufwendungen.

Die Beträge beziehen sich auf 1 Hektar pro Jahr für Flächen in Niedersachsen. Die Einnahmen hängen von der Höhe der Agrarförderung ab, die Ausgaben von der Gesamtpachtfläche des Vereins. Mit zunehmender Gesamtpachtfläche verringern sich die Ausgaben pro Hektar.

Der Streuobst e.V. strebt eine Rücklagenbildung von 1500€/ha an. Nach Aufbau dieser Rücklage stehen alle weiteren finanziellen Mittel der Flächenpflege zur Verfügung.

Regelmäßige Geldströme

Einnahmen	
Basisprämie	+ 308 €
Öko-Prämie	+ 750 €
Kontrollkostenzuschuss	+ 50 €
Summe Einnahmen pro Hektar	+ 1108 €
Ausgaben	
LWK Beratung/Beantragung	- 20 €
Öko-Kontrolle	- 120 €
Lohnkosten Verwaltung, Büro, Webseite	- 460
Steuerberatung	- 80 € (75%)
Rücklagen	- 8% ~ 90€
Summe Ausgaben pro Hektar	- 770 €
Summe pro Hektar und Jahr zur Verfügung	+ 338 €

Ab Zeitpunkt der Flächenbeantragung bzw. Pachtbeginn werden die geleisteten Tätigkeiten dokumentiert zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres und über das Formular "Flächenbewirtschaftung Vordruck Dokumentation" eingereicht.